

HSD NR. 773

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.03.2021
Nummer 773

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Coronaordnung SK) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.03.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Als Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im WS 2020/21 und im WS 2021/22 ist kein Vorpraktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (BaPO Kipäd) und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ sowie „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPO Soz) in der jeweils aktuell gültigen Fassung erforderlich. § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 4 Abs. 2 und die folgenden Absätze dieser Prüfungsordnungen finden keine Anwendung.

§ 3 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt am 28.02.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 10.02.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 01.03.2021.

Düsseldorf, den 18.03.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.